

Amtliche Abkürzung: BedGewV
Ausfertigungsdatum: 12.10.2011
Gültig ab: 02.11.2011
Gültig bis: 31.12.2016
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle: 
Fundstelle: GVBl. I 2011, 664
Gliederungs-Nr: 50-49

**Verordnung
über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen
(Bedarfsgewerbeverordnung - BedGewV)
Vom 12. Oktober 2011**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 02.11.2011 bis 31.12.2016

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Abweichend von § 9 des Arbeitszeitgesetzes dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in den folgenden Bereichen beschäftigt werden, soweit die Arbeiten nicht an Werktagen durchgeführt werden können:

1. in Videotheken und öffentlichen Bibliotheken im Sinne von § 5 Abs. 1 des Hessischen Bibliotheksgesetzes vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295) ab 13 Uhr für bis zu sechs Stunden,
2. im Bestattungsgewerbe,
3. in Garagen und Parkhäusern,
4. in
 - a) Brauereien,
 - b) Betrieben zur Herstellung von alkoholfreien Getränken oder Schaumwein sowie
 - c) in Betrieben des Großhandels, die die Erzeugnisse der in Buchst. a und b genannten Betriebe vertreiben, zur Belieferung der Kundschaftjeweils vom 1. April bis 31. Oktober für bis zu acht Stunden,
5. in Fabriken zur Herstellung von Roh- und Speiseeis und Betrieben des Großhandels, die deren Erzeugnisse vertreiben, zur Belieferung der Kundschaft vom 1. April bis 31. Oktober für bis zu acht Stunden,
6. im Immobiliengewerbe mit der Begleitung und Beratung von Kunden bei der Besichtigung von Häusern und Wohnungen für bis zu sechs Stunden,

7. in Musterhaus-Ausstellungen mit gewerblichem Charakter für bis zu sechs Stunden,
8. im Buchmachergewerbe zur Annahme von Wetten für Veranstaltungen für bis zu sechs Stunden,
9. in Dienstleistungsunternehmen mit der Entgegennahme von Aufträgen, der Auskunftserteilung und der Beratung per Telekommunikation,
10. in Lotto- und Totogesellschaften mit der elektronischen Geschäftsabwicklung für bis zu acht Stunden.

(2) Die Ausnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 9 gelten nicht am Neujahrstag, Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am ersten und zweiten Weihnachtstag.

(3) Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach Abs. 1 Nr. 9 ist der Aufsichtsbehörde vor der erstmaligen Beschäftigung anzuzeigen. Die Anzeige muss insbesondere enthalten:

1. Angaben zur Notwendigkeit der Arbeiten,
2. die Zahl der Beschäftigten und
3. die Arbeitszeiten der Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen.

Wesentliche Veränderungen sind anzuzeigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Oktober 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Sozialminister
Grüttner

© juris GmbH